

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2019/047
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	14.02.2019
Betreuungsbudget 2019/2020		
Federf. Fachbereich:	Jugend, Familie, Schule und Sport	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Schoppen, Michael	
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Gremium
	12.03.2019	Ausschuss für Jugend und Familie

Erläuterung:

Seit dem 01.08.2013 haben alle Kinder im Alter von ein bis drei Jahren einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Ab drei Jahren besteht ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

Der Betreuungsbedarf ist jährlich für das kommende Kindergartenjahr (01.08.2019 – 31.07.2020) zu ermitteln, vom Ausschuss für Jugend und Familie zu beschließen und bis zum 15.03.2019 beim Landesjugendamt zu beantragen.

Die bisherigen Ergebnisse der Beratungen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen sind in der beigefügten Übersicht dargestellt.

Im Vergleich zum laufenden Kindergartenjahr ergeben sich derzeit zum 01.08.2019 folgende Änderungen:

- die nicht budgetierten freien Plätze sinken von 22 auf derzeit 5 Plätze
- die Überhangplätze steigen von 83 auf derzeit 99 Plätze
- die budgetierten freien Plätze steigen von 9 auf derzeit 14 Plätze

Die Zahl der belegten Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen für unter dreijährige Kinder steigt von 433 auf 486 Plätze. In der Kindertagespflege werden 68 U3-Kinder betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von insgesamt 58,5%.

Darüber hinaus stehen uns weitere 6 U3-Regelplätze und 12 U3-Plätze in der Kindertagespflege zur Verfügung. Bei Bedarf könnten im Kita-Bereich weitere 12 U3-Überhangplätze generiert werden. Somit läge die maximale Versorgungsquote bei bis zu 62%.

Neben den Kindpauschalen, die im nächsten Kita-Jahr erneut um 3% steigen werden, müssen wir bis zum 15.03.2019 weitere Anträge auf Gewährung von Landeszuschüssen für das kommende Kindergartenjahr stellen. Dies sind

1. U3-Pauschalen

Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes unter dreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr (U3-Pauschale). Es ist dabei das Alter zugrunde zu legen, welche die Kinder zum 01.03.2020 erreicht haben werden. Je nach Betreuungsumfang (25, 35 oder 45 Std./Woche) beträgt die Pauschale 1.400, 1.800 oder 2.200 EUR je Kind.

2. Zuschüsse zu den Kaltmieten

Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, erhalten neben den Kindpauschalen einen zusätzlichen Zuschuss auf Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete. Von der Kaltmiete ist ein Betrag in Höhe von 3.014,38 € je Gruppe in der Tageseinrichtung und der Eigenanteil des Trägers im Wege des Vorwegabzuges zu berücksichtigen.

3. Pauschalbeträge für eingruppige Einrichtungen

Bei eingruppigen Einrichtungen kann unter Berücksichtigung des Eigenanteils des Trägers ein zusätzlicher Pauschalbetrag von bis zu 15.000 EUR bewilligt werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung unter Berücksichtigung der zugrunde gelegten anerkennungsfähigen Kosten nicht ausreichend finanzieren kann. Wir haben die Träger der eingruppigen Einrichtungen entsprechend informiert. Es wurde kein Antrag gestellt.

4. Zusätzlicher Zuschuss

Das Land gewährte dem Jugendamt in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 für jedes Kind einen zusätzlichen Zuschuss zu den Kindpauschalen pro Kindergartenjahr, dessen Höhe sich ja nach Gruppenform und Betreuungszeit ergab.

Im Rahmen des Gesetzesentwurfes „Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“ (Drucksache 17/3773 des Landtages NRW) ist geplant, weiterhin einen entsprechenden Landeszuschuss zur Qualitätssicherung (vgl. § 21 f KiBiz) zu gewähren. Die Höhe ergibt sich wie gehabt anhand der Gruppenform und der Betreuungszeit. Der zusätzliche Zuschuss fällt jedoch geringer aus, als in den vergangenen drei Kindergartenjahren.

5. Verfügungspauschalen

Das Land gewährt für jede Kindertageseinrichtung einen zusätzlichen Zuschuss zur Unterstützung des Personals (Verfügungspauschale), der nach der Anzahl der Gruppen in der Einrichtung gestaffelt ist und zwischen 1.000 und 11.000 EUR liegt.

6. Zuschüsse für Kinder in der Kindertagespflege

Das Land bezuschusst die Aufwendungen der Kommunen zur Tagespflege mit 804 EUR pro Kind. Zu den Voraussetzungen für die Bezuschussung gehören unter anderem, dass das Kind eine regelmäßige Betreuung von mehr als 15 Stunden wöchentlich in Anspruch nimmt und dass die Qualifikation der Tagespflegepersonen nachweisbar den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Wir wollen wie in den vergangenen Jahren einen Antrag für 120 förderungsfähige Plätze stellen.

7. Landesmittel für Familienzentren

Im kommenden Kindergartenjahr steht kein weiteres Kontingent für den Ausbau von Familienzentren in Borken zur Verfügung. Für die vorhandenen acht Familienzentren wollen wir Zuschüsse beantragen.

Über die Veränderungen bei der Wahl der Betreuungszeiten, den geschlossenen Betreuungsverträgen und den finanziellen Auswirkungen im Vergleich zum laufenden Kindergartenjahr wird in der Ausschusssitzung berichtet. Bis dahin werden auch die letzten Abstimmungsgespräche mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen abgeschlossen sein.

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternativen insbesondere aufgrund des Rechtsanspruchs auf Betreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die mit dem Betreuungsbedarf verbundenen finanziellen Aufwendungen sind sowohl für die Pflichtausgaben als auch die freiwilligen Ausgaben (Übernahme von Trägeranteilen) entsprechende Mittel im Haushalt 2019 vorgesehen. Über die Höhe der finanziellen Auswirkungen wird in der Sitzung informiert.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Jugend und Familie stimmt

- der Planung zum Betreuungsjahr 2019/2020 (Anzahl und Höhe der Kindpauschalen einschließlich Kaltmiete, zusätzlichen U3-Pauschalen, diversen Zuschüssen und Verfügungspauschalen)
- den zu beantragenden 120 Pauschalen für Kinder in Kindertagespflege und
- den zu beantragenden acht Landeszuschüsse für Familienzentren

zu.

Sollten sich bis zum Meldeschluss der Bedarfszahlen an das Landesjugendamt (15.03.2019) noch Änderungen ergeben, sind diese von der Verwaltung entsprechend zu berücksichtigen.